

der Erhebung des staatlichen Schuldvorwurfs in Verteidigungsrechte um. Damit kann und soll jedoch nicht in Abrede gestellt werden, daß insbesondere beim (schuldigen) Verdächtigen im Rahmen dessen Mitwirkung bei der Prüfung von Verdachtshinweisen bereits Elemente der Verteidigung zum Tragen kommen. Hierzu bietet das Recht auf Mitwirkung genügend Raum. Für die Hinzuziehung eines Verteidigers fehlt jede sachliche - sowie Rechtsgrundlage, diese kann durch den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan im Rahmen der taktischen Gestaltung der Verdachtshinweisprüfung eingeräumt werden.

In Anlehnung an die Festschreibungen der Beweisrichtlinie vom 15. Juni 1988 sollte die Verdächtigenaussage auch künftig kein strafprozessuales Beweismittel darstellen: Zweck und Funktion von Verdächtigenaussagen sollten im Einklang mit den jeweiligen politischen und politisch-operativen Zielstellungen auch künftig darin bestehen

- über die Voraussetzungen und die Notwendigkeit der Einleitung von Ermittlungsverfahren zu entscheiden und im Falle der Einleitung diese Entscheidung zu begründen,
- die Richtung und den Inhalt weiterer Beweisführungsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren (evtl, auch bei der weiteren Verdachtshinweisprüfung) zu bestimmen und
- im Sinne der Prozeßökonomie, aber nur bei ausdrücklicher Bestätigung durch den Beschuldigten, zum Bestandteil von Beschuldigtenaussagen und damit zum strafprozessualen Beweismittel zu werden.

In der Untersuchungsarbeit des MfS ist die Verdächtigende fragung (unbeschadet einer möglichen vorläufigen Festnahme gemäß § 125 (1) StPO) zumeist an die Sicherungsmaß-